LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache **15/1061**

11.01.2011

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(5. Schulrechtsänderungsgesetz)**

A Problem

Mit der schrittweisen Vorverlegung des Einschulungsalters werden Kinder immer früher eingeschult. Zum Schuljahr 2011/2012 wird der Stichtag der 30. September sein. Ein weiteres Vorziehen birgt die Gefahr, dass zu viele Kinder zu früh eingeschult werden.

B Lösung

Der Stichtag für das Einschulungsalter wird auf den 30. September festgesetzt. Die bisherigen Regelungen, die ein weiteres Vorziehen vorsehen, werden außer Kraft gesetzt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Datum des Originals: 11.01.2011/Ausgegeben: 11.01.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufgaben und Kostenbelastung der kommunalen Schulträger bleiben grundsätzlich unverändert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Private Haushalte sind nicht betroffen.

H Befristung

Die bereits bestehende Regelung in § 133 Abs. 3 SchulG bleibt unberührt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Schulrechtsänderungsgesetz)	
Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes	**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)**
Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691), wird wie folgt geändert:	
I. § 35 wird wie folgt geändert:	**§ 35 Beginn der Schulpflicht**
Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.“	(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult.
Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.	(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.
	(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind

anzuhören. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Artikel 2
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt außer Kraft:
Artikel 7 Absatz 2 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV.NRW.S.278).

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Begründung

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes

§ 35 Absatz 1 SchuIG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes bestimmt, dass der Stichtag für die Einschulung in Monatsschritten innerhalb von sieben Jahren vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt wird. Dies begann mit dem Schuljahr 2007/2008. Den Abschluss dieser Entwicklung soll nach der bisherigen Rechtslage das Schuljahr 2014/2015 bilden.
Für das kommende Schuljahr, zu dem die Anmeldungen bereits erfolgt sind, ist der Stichtag der 30. September. Eine weitere Vorverlegung des Einschulungsalters würde nicht der Tatsache gerecht, dass in diesem Alter die interpersonalen und intrapersonalen Entwicklungsunterschiede erheblich sind. Sie würde das Risiko erhöhen, dass zu viele Kinder in der Schule nicht optimal gefördert werden können. Hinzu kommt, dass die Kindertageseinrichtung als zentrale Einrichtung der frühen Bildung gestärkt werden soll.
Das Einschulungsalter soll deswegen nicht weiter generell für alle Kinder abgesenkt werden. Es soll sich vielmehr am individuellen Entwicklungsstand des einzelnen Kindes ausrichten. Der für das nächste Schuljahr 2011/2012 geltende Einschulungsstichtag soll deswegen den Abschluss für die im Schuljahr 2007/2008 begonnene schrittweise Verschiebung des Einschulungsstichtags bilden.
Eltern, deren Kind nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollendet, bleibt es weiterhin unbenommen, eine vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu beantragen, wenn es die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzt und in seinem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt ist (§ 35 Absatz 2 SchuIG).
Die Formulierung in § 35 Absatz 1 (neu), dass beim Einschulungsstichtag auf den Beginn des Tages abzustellen ist, an dem das sechste Lebensjahr vollendet worden ist, greift eine Formulierung aus dem früheren Schulpflichtgesetz auf. Die Umformulierung dient der Beseitigung von Missverständnissen.

Artikel 2
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Anpassung infolge der Änderung von § 35.

Artikel 3
Inkrafttreten

Regelungen für das Inkrafttreten der Änderungen des Schulgesetzes und der Aufhebung von Rechtsvorschriften.

Norbert Römer
Britta Altenkamp
Renate Hendricks
Sören Link

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer

und Fraktion